

Beschlussvorlage

zu Punkt 12. für die öffentliche Sitzung der Gemeindevertretung (Gemeinde Osterrönfeld) am Montag, 25. November 2013

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung einer konsultativen Einwohnerbefragung gem. § 16 c Abs. 3 Gemeindeordnung zur Erschließung des Gewerbeareals am Kreisel K75/K76 (Antrag der Freie Wähler-Fraktion)

1. Darstellung des Sachverhaltes:

I.

Mit Schreiben vom 18.08.2013 haben die Freien Wähler Osterrönfeld einen Antrag zur Durchführung einer konsultativen Einwohnerbefragung zum B-Plan Nr. 35 'Gewerbeareal am Kreisel K 75/K 76' vorgelegt, der folgenden Wortlaut hat:

„Die Gemeindevertretung möge beschließen:

1. Parallel zum weiteren Bauleitplanverfahren B-Plan 35 „Gewerbegebiet am Kreisel K75/K76“ findet nach § 16 c (3) GO eine konsultative Einwohnerbefragung statt mit dem Ziel, die Meinung der Einwohnerinnen und Einwohner zur geplanten verkehrlichen Erschließung des Geländes zu erfahren

- a. entweder durch den geplanten zusätzlichen Kreisel im Zuge der K 75 oder
- b. alternativ über eine ausschließliche Zufahrt von der K 76.

2. Das Ergebnis dieser konsultativen Einwohnerbefragung ist im weiteren Verfahren angemessen zu berücksichtigen.

3. Der Bürgermeister wird gebeten im Benehmen mit der Kommunalaufsicht des Kreises Rendsburg-Eckernförde Vorschläge für die konkrete Vorgehensweise und Ausgestaltung dieser Einwohnerbefragung zu erarbeiten und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung

1. Der geplante Bau eines zweiten Kreisels im Zuge der stark frequentierten K75 in unmittelbarer Nähe des bereits bestehenden Kreisels im Kreuzungsbereich K75/76 stößt bei zahlreichen Bürgerinnen und Bürgern auf Kritik. Befürchtet wird neben der Gefährdung von Schulkindern auf ihrem Schulweg nach Schacht-Audorf vor allem auch ein weitere verkehrliche Belastung durch Rückstaus in der Kieler Straße als Folge zusätzlicher Querverkehre zwischen dem Gelände Hoof sowie dem neu zu erschließenden Baugelände. Erschwerend kommt hinzu, dass die K75 Ausweichstraße für die ohnehin stark durch Schwerlastverkehre frequentierte B202 ist. Die aktuellen Probleme mit der Kanalquerung zeigen dies überdeutlich.

Ferner ist durch die Entwicklung des Gewerbegebiets rund um den neuen Hafen mit einer nachhaltigen Intensivierung des Schwerlastverkehrs auf der B202 zu rechnen, der die die K75 in ihrer Funktion als Ausweichstraße potenziell noch höher belastet.

2. Der Verwaltung liegt derzeit die Anzeige von drei Osterrönfelder Bürgern vor, die beabsichtigen, den geplanten Bau eines zweiten Kreisels zum Gegenstand eines Bürgerentscheids zu machen. Seit kurzem sieht die GO auch Aufstellungsbeschlüsse im Bauleitplanverfahren als Gegenstand von Bürgerentscheiden vor. Gegenüber dieser Form der direkten Demokratie erzielt die konsultative Einwohnerbefragung zwar keine bindende Rechtswirkung, kann jedoch für das weitere B-Plan-Verfahren wichtige Impulse setzen. Sie ist ein geeignetes Instrument, Bedenken von Bürgerinnen und Bürgern aufzunehmen und in den politischen Willensbildungsprozess der Gemeindevertretung einfließen zu lassen. Insoweit dürfte sie die gesellschaftliche Akzeptanz eines Beschlusses der Gemeindevertretung sogar erhöhen.
3. Das Ortsrecht Osterrönfelds sieht bislang keine Regelungen für die Durchführung konsultativer Einwohnerbefragungen vor. Insoweit müssen auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen Umsetzungsmaßgaben für den konkret beantragten Fall entwickelt werden.
4. Weitere Begründung erfolgt ggf. mündlich.“

II.

1.

Die Möglichkeit der Durchführung einer Einwohnerbefragung ist in § 16c GO eingefügt worden durch das „Gesetz für Bürgerbeteiligung und vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen (Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung)“ vom 22.02.2013 (GVObI. S. 72 ff.).

Gemäß § 16c Abs. 3 GO kann in Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft eine konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. In Angelegenheiten eines Ortsteiles nach § 47 a, für welche der Ortsbeirat zuständig ist, kann eine auf das Gebiet des Ortsteils beschränkte konsultative Befragung der Einwohnerinnen und Einwohner durchgeführt werden. Soweit anwendbar, gilt für die Durchführung § 16 g Abs. 1 bis 7 entsprechend mit der Maßgabe, dass an der Einwohnerbefragung in Ortsteilen nur die im Ortsteil wohnenden Einwohnerinnen und Einwohner teilnahmeberechtigt sind und der Ortsbeirat an die Stelle der Gemeindevertretung tritt. Ortsbeirat und Gemeindevertretung sind bei ihren Entscheidungen über den Gegenstand der Befragung an deren Ergebnis nicht gebunden, haben dieses jedoch angemessen zu berücksichtigen.

Gemäß § 16c Abs. 4 GO regelt die Geschäftsordnung das Nähere.

2.

Da es bislang noch keine Regelung über die Durchführung einer konsultativen Einwohnerbefragung in der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung gibt, bedarf es hierzu ggf. eines Einzelfallbeschlusses der Gemeindevertretung, in der auch die einzelnen Modalitäten der beantragten konsultativen Einwohnerbefragung geregelt werden. Hierzu sollten insbesondere folgende Fragen geklärt werden:

- ab welchem Alter die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Osterrönfeld befragt werden sollen,
- welcher Zeitraum/welche Dauer für die Durchführung der konsultativen Einwohnerbefragung vorgesehen werden soll,

- wie die konkrete Frage formuliert werden soll,
- ob ein bestimmtes Quorum für die positive/negative Beantwortung der Frage vorgesehen werden soll.

3.

Die im Antrag der Freien Wähler unter Punkt 1 als Alternative b) genannten „ausschließliche Zufahrt über die K76“ (Richtung Schacht-Audorf) erscheint nicht realisierbar, da diese außerhalb der Ortsdurchfahrt liegt und die hierfür erforderliche Sondernutzungserlaubnis durch den LBV-SH nur für eine zusätzliche Zufahrt zum Gelände neben dem geplanten Kreisell erteilt wird.

2. Finanzielle Auswirkungen:

Ergibt sich aus der Diskussion.

3. Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Diskussion.

Im Auftrage

gez.
Cord Maseberg

gesehen:
gez.

Bernd Sienknecht
(Der Bürgermeister)